

38K – ENTFALL DER TAXELEISTUNG

Auch bei Vorliegen einer gänzlichen Betriebsunterbrechung erfolgt abweichend von Art. 7, Pkt. 6.1 ABFT die Entschädigung immer durch Nachweis des tatsächlichen Verdienstentganges. Der Nachweis hat durch den Versicherungsnehmer zu erfolgen. Die Entschädigung ist mit dem vereinbarten Betrag pro Tag bzw. der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.